DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR POLITISCHE BILDUNG E.V.
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Der Fachverband für politische und ökonomische Bildung in NRW

Satzung verabschiedet am 12.11.2024

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name und Sitz 2
§ 2 Vereinszweck 2
§ 3 Rechtsgrundlagen 3
§ 4 Vereinsvermögen; Mittel des Vereins 3
§ 5 Mitgliedschaft 3
§ 6 Grundsätze für Abstimmungen und Wahlrecht 4
§ 7 Organe, Kommissionen und Gliederung 5
§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (MV) 5
§ 9 Arbeitsweise der Mitgliederversammlung (MV) 5
§ 10 Zusammensetzung und Amtszeit des Landesvorstandes; Vertretung des Vereins 6
§ 11 Aufgaben des Landesvorstandes 7
§ 12 Kassenprüfungskommission 7
§ 13 Wissenschaftlicher Beirat 7
§ 14 Angestellte 8
§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins 8
§ 16 Inkrafttreten der Satzung und Eintragung des Vereins 8
§ 17 Überleitungsbestimmungen 9
§ 18 Datenschutz 9

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Deutsche Vereinigung für politische Bildung, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“ (DVPB-NW) (im Folgenden: Verein).

(2) Der Verein ist als bürgerlich-rechtlicher Verein eine Untergliederung des Bundesverbandes der Deutschen Vereinigung für politische Bildung e.V. (DVPB). Der Verein beteiligt sich an der Arbeit des Bundesverbandes und führt festgelegte Beitragsanteile an den Bundesverband ab.

(3) Der Sitz des Vereins ist Münster.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere im Bereich der politischen Bildung.

(2) Aufgabe des Vereins ist es, allgemein im Rahmen seines Wirkungsfeldes allen Interessenten Wissen für den demokratischen und sozialen Fortschritt zu vermitteln, die Erziehung bzw. Befähigung der Bürgerinnen und Bürger zum demokratischen und verantwortungsbewussten Handeln zu fördern und die Entwicklung einer demokratischen Gesellschaft voranzutreiben.

(3) Besonderer Zweck des Vereins ist die Förderung der politischen und staatsbürgerlichen Erziehung und Bildung in Nordrhein-Westfalen sowie die Förderung und Koordinierung der politischen Bildung als allgemeinem Erziehungs- und Bildungsziel in Schule, Hochschule und Weiterbildung sowie außerschulischer Jugendarbeit, die Ausgestaltung und Entwicklung der Fächer der politischen Bildung (Sozialwissenschaften, Wirtschaft-Politik, Gesellschaftslehre, Politik,) sowie der diesbezüglichen Aus- und Fortbildung von Lehrer*innen und Multiplikator*innen.

(4) Zur Erfüllung dieses Satzungszweckes wird der Verein insbesondere

a) staats- und gesellschaftspolitische Bildungsarbeit leisten, seine Zeitschrift Politisches Lernen regelmäßig veröffentlichen, Erklärungen, Empfehlungen und Stellungnahmen erarbeiten sowie Tagungen, Seminare, Kolloquien und andere Veranstaltungen durchführen
b) geeignete erziehungs-, geschichts- und sozialwissenschaftliche Vorhaben im In- und Ausland fördern und nach Maßgabe vorhandener Mittel Stipendien zur Förderung junger Menschen vergeben,
c) wissenschaftliche Veranstaltungen (Tagungen) organisieren.

(5) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Zwecke an anderen gemeinnützigen Institutionen, Gesellschaften oder Vereinen, deren Aufgabenstellung im Sinne dieser Satzung liegt, beteiligen. Er kann Sondervermögen für bestimmte Zwecke im Rahmen der Vereinsaufgaben bilden oder verwalten.

(6) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der/die Landesschatzmeister*in kann solchen Personen, die Erstattungsansprüche gegen den Verein (die DVPB-NW) haben, aber auf eine Erstattung verzichten, in Höhe des geleisteten Verzichts eine Spendenquittung ausstellen.

§ 3 Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung des Bundesverbandes der DVPB, diese Satzung und die Ordnungen zur Durchführung seiner Aufgaben.

(2) Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Satzungen stehen. Sie werden nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Vereinsvermögen; Mittel des Vereins

(1) Der Verein bildet sein Vermögen und erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch
a) Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
b) Geld- und Sachspenden
c) sonstige Zuwendungen Dritter.

(2) Bestimmungen über Art und Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Finanzordnung getroffen. Beiträge sollen in der Regel im Lastschriftverfahren eingezogen werden.

(3) Nach Abzug des Beitragsanteils für den Bundesverband entscheidet der Landesvorstand über die Verwendung der dem Verein verbleibenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erstellt erforderliche Finanz- und Haushaltspläne.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden:
a) natürliche Personen,
b) juristische Personen,
die den Vereinszweck unterstützen.
Personen, die Mitglied demokratiefeindlicher Gruppierungen sind oder sich für deren Zwecke engagieren, auch ohne Mitglied dieser Gruppierungen zu sein, sowie Mitglieder anderer Organisationen, die die Gleichwertigkeit aller Menschen verneinen, können nicht Mitglied der DVPB-NW sein.

(2) Neue Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Landesvorstandes aufgenommen. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann vom Landesvorstand abgelehnt werden, wenn der/die Antragstellende deutlich zu erkennen gibt, dass er/sie die Ziele des Vereins nicht trägt. Gegen die Entscheidung des Landesvorstands kann gegenüber der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.

(3) Alle Mitglieder des Vereins sind bei der Arbeit der Organe im Rahmen der Satzungen und Ordnungen gleichberechtigt; jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt zum Jahresende. Der Austritt muss in nachweisbarer Form schriftlich oder per Mail erfolgen,
b) durch Tod bzw. Ende der Rechtsfähigkeit,
c) durch Ausschluss,
d) durch Nichtzahlung des Beitrages, wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Zahlungsrückstand ist.

(5) Mitglieder können wegen vereinsschädigenden Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als vereinsschädigendes Verhalten gelten insbesondere:
- grobe Satzungsverstöße,
- beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten, auch beharrliche Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages,
- Verleumdung von Vorstandsmitgliedern,
- Vorsätzliche Verbreitung von Unwahrheiten über Vorstandsmitglieder oder Mitglieder,
- von Organmitgliedern vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Pflichtverletzungen,
- Vorsätzliche Verursachung von Streitigkeiten unter Mitgliedern und
- Straftaten zum Nachteil des Vereines.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie entgegen §5 Abs.1, S. 2
- Mitglied einer demokratiefeindlichen Gruppierung sind oder
- eine solche, ohne Mitglied zu sein, unterstützen,
- oder die Gleichwertigkeit aller Menschen verneinen.

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Landesvorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des/der Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

(6) Das Nähere soll eine Geschäftsordnung regeln, die einer Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 6 Grundsätze für Abstimmungen und Wahlrecht

(1) Bei Versammlungen der Organe sowie der anderen Gremien des Vereins haben deren anwesende Mitglieder gleiches Stimmrecht.

(2) Stimm- und wahlberechtigt (aktiv und passiv) ist nur, wer nicht mit seiner Beitragszahlung, einschließlich des laufenden Geschäftsjahres, im Rückstand ist.

(3) Bestimmungen über Mehrheits- und Abstimmungsverhältnisse beziehen sich nur auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

(4) Wenn nicht anders festgelegt, erfolgen Beschlüsse und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag; dies gilt nicht bei Wahlen.

(5) Auf Antrag sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.

(6) Jedes Mitglied hat das Recht, für die zur Wahl ausgeschriebenen Ämter Kandidaten vorzuschlagen. Für die zur Wahl ausgeschriebenen Ämter können nur Mitglieder kandidieren, die natürliche

Personen sind. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzeln zu wählen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands (Referatsleiter*innen) können als Liste gewählt werden, solange keine einzelne Wahl von der Mitgliederversammlung beantragt wird.

§ 7 Organe, Kommissionen und Gliederung

(1) Organe des Landesverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung (MV),
2. der Landesvorstand und
3. der geschäftsführende Vorstand

(2) Die Organe des Vereins können im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben und Rechte Kommissionen und Arbeitskreise zu bestimmten Themen- und Aufgabenbereichen bilden und deren personelle Zusammensetzung sowie ggf. zeitliche Befristung festlegen. Die jeweils anderen Organe des Vereins sind hiervon unverzüglich, die Mitglieder des Vereins bei nächster Gelegenheit zu unterrichten.

(3) Auf Initiative betroffener Mitglieder und nach Bestätigung durch die Organe des Vereins können Regionalgruppen gebildet werden.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die MV bestimmt die Richtlinien der Arbeit des Vereins und der Verwendung und Verwaltung von Vermögen und Mitteln des Vereins; an diese Richtlinien sind die anderen Vereinsorgane gebunden.

(2) Die MV entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht andere Organe nach dieser Satzung abschließend zuständig sind.

(3) Die MV beschließt über die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie über deren Änderungen.

(4) Die MV wählt den Landesvorstand und die zwei Kassenprüfer*innen; sie beschließt mit 2/3Mehrheit über deren Abberufung. Die MV entscheidet über die Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung.

(5) Die MV beschließt jährlich über den vom Landesvorstand vorzulegenden Haushaltsplan, der sämtliche voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben sowie Verpflichtungen des Vereins enthält.

(6) Die MV nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen entgegen und beschließt über die Entlastung des Landesvorstandes.

§ 9 Arbeitsweise der Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die MV tritt einmal im Jahr als Präsenzveranstaltung zusammen (ordentliche MV) und wird vom geschäftsführenden Vorstand dazu eingeladen. Die MV kann auch als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Die virtuelle MV erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination beider Versammlungsarten ist möglich. Der Vorstand entscheidet über die Form. Der Link für eine virtuelle MV wird den Mitgliedern zusammen mit der

Einladung mitgeteilt. Teilnahmeberechtigt sind auch nicht stimmberechtigte Mitglieder. Sie ist darüber hinaus auf Beschluss des Landesvorstandes oder auf Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder des Vereins zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

(2) Die MV wird von dem/der Sprecher*in der Vorsitzenden, hilfsweise von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, geleitet.

(3) Die Einladung zur MV mit Nennung von Tagungsstätte, Termin der MV, Tagesordnung und der durch Wahl zu besetzenden Ämtern ist mindestens drei Wochen vorher schriftlich an alle Mitglieder abzusenden. Eine Absendung per Mail ist der Schriftform gleichzusetzen. Der Versand der Einladungen erfolgt an die letzte dem Verein von den Mitgliedern bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse. Adressenänderungen oder Änderungen der E-Mail-Adresse sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht namentliche, schriftliche und begründete Anträge an den Landesvorstand zu stellen.

(5) Die MV ist mit der fristgerechten Versendung der Einladung und in allen Punkten der mit der Einladung versandten Tagesordnung beschlussfähig. Über die Aufnahme und Befassung von Anträgen, die über die genannten Punkte der mit der Einladung versandten Tagesordnung hinausgehen, und nicht zehn Tage vor der MV dem geschäftsführenden Landesvorstand vorlagen, entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit.

(6) Über den Verlauf und über die Beschlüsse der MV ist eine Niederschrift anzufertigen und mit den Unterschriften des/der Schriftführer*in und des/der Versammlungsleiter*in zu den Akten zu geben.

§ 10 Zusammensetzung und Amtszeit des Landesvorstandes; Vertretung des Vereins

(1) Dem Landesvorstand gehören an:

a) drei Landesvorsitzende,
c) die/der Schatzmeister*in,
d) die/der Geschäftsführer*in,
e) bis zu fünfzehn Referatsleiter*innen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus bis zu drei Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer*in und dem/der Schatzmeister*in. Den/die Sprecher*in bestimmen die drei Vorsitzenden untereinander.

(3) Die Amtszeit des Landesvorstandes beträgt zwei Jahre. Sie endet mit der Neuwahl des nächsten Landesvorstandes.

(4) Die Mitglieder des Landesvorstandes sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Aufwendungen im Rahmen der Übernahme von Tätigkeiten im Sinne des Vereinszwecks können vergütet werden gemäß § 3 Nr. 26 und 26a des EstG. Dies betrifft insbesondere Aufwendungen im Rahmen der Redaktion der Zeitschrift „Politisches Lernen“.

(5) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis ist der Vorstand beschlussfähig, solange mindesten zwei gewählte Mitglieder noch im Amt sind.

(6) Sollte ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aufgrund von Rücktritt, Tod oder Krankheit dauerhaft ausfallen, kann der Vorstand durch Beschluss das Amt kommissarisch mit einer Person aus dem erweiterten Vorstand besetzten. Eine Neuwahl findet bei der nächsten MV statt.

§ 11 Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand leitet im Rahmen der Beschlüsse der MV den Verein; er führt die Geschäfte und verwaltet Mittel und Vermögen des Vereins.

(2) Der Landesvorstand ist im Rahmen des Vereinszwecks und der Beschlusslage zur Abgabe von Erklärungen und Stellungnahmen befugt.

(3) Der Landesvorstand bereitet die MV organisatorisch und inhaltlich vor.

(4) Der Landesvorstand hat der MV jährlich und jederzeit auf Verlangen einen Bericht über seine Tätigkeit und die Verwaltung des Vereins zu erstatten.

(5) Der Landesvorstand beruft die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates.

(6) Der Landesvorstand setzt bei Bedarf oder auf Verlangen einer MV Kommissionen, Arbeitskreise und Schriftleitungen für Publikationen ein.

(7) Der Landesvorstand beschließt die Einzelheiten der Geschäftsverteilung und seiner Arbeitsweise. Er tritt bei Bedarf, mindestens aber alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.

(8) Der Landesvorstand ist mit einem Drittel seiner Mitglieder beschlussfähig. In unaufschiebbaren Angelegenheiten hat jedes Vorstandsmitglied im Rahmen seiner Zuständigkeit die Kompetenz zu alleiniger und sofortiger Entscheidung; diese ist unverzüglich allen Mitgliedern des Landesvorstandes mitzuteilen und kann von diesen durch unverzüglichen schriftlichen Einspruch mit Mehrheit aufgehoben werden.

(9) Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren, zu den Akten zu nehmen und in allen Fällen, in denen sie nicht nur vorstandsinterne Bedeutung haben, den Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 12 Kassenprüfungskommission

(1) Die Kassenprüfungskommission besteht aus zwei, höchstens jedoch fünf Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder der Kassenprüfungskommission dürfen nicht dem geschäftsführenden oder dem erweiterten Vorstand angehören.

(3) Vor jeder MV prüft die Kassenprüfungskommission die Kassenbücher, die Belege und die Kasse auf sachliche Richtigkeit und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel und Vermögen. Über die Kassenprüfung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das zu den Akten zu nehmen ist.

(4) Die Kassenprüfungskommission erteilt der Mitgliederversammlung einen mündlichen Bericht.

(5) Die Amtszeit der Kassenprüfungskommission dauert bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat berät den Landesvorstand in wissenschaftlichen, didaktischen und bildungspolitischen Fragen.

(2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sollten an herausgehobener Stelle der politischen Bildung tätig sein oder durch herausragende Arbeiten auf dem Gebiet der einschlägigen Wissenschaften und/oder der politischen Bildung hervorgetreten sein.

(3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sollten nicht dem Landesvorstand angehören. Sie werden auf die Dauer von vier Jahren berufen; Wiederberufung ist zulässig.

(4) Der wissenschaftliche Beirat sowie seine einzelnen Mitglieder haben das Recht, zu jeder Zeit an den Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen.

(5) Der wissenschaftliche Beirat tritt auf Einladung des Landesvorstandes in der Regel einmal im Jahr zusammen.

§ 14 Angestellte

(1) Im Rahmen des Vereinszweckes und zur Verfügung stehender Mittel ist der Landesvorstand berechtigt, Angestellte einzustellen.

(2) Angestellte des Vereins müssen aktiv die Vereinszwecke und -aufgaben unterstützen; ihre Aufgaben, Geschäftsbereiche und Befugnisse werden vom Landesvorstand festgelegt.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.

(2) Der Verein kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Der Verein erlischt, wenn weniger als 3 Mitglieder vorhanden sind und wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

(3) Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der DVPB NW e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der DVPB NW e.V durch Vorstandsbeschluss und nach Einwilligung des Finanzamtes (gemäß der Abgabenordnung) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung und Eintragung des Vereins

(1) Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung darüber in Kraft; die beschließende Mitgliederversammlung findet am 12.11.2024 statt.

(2) Der Verein ist durch den Landesvorstand zur Eintragung bei dem Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts angemeldet. Nach der Eintragung wird dem Namen der Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) beigefügt. Der Landesvorstand ist berechtigt, auf Verlangen des Amtsgerichtes zur

Eintragung erforderliche Änderungen der Satzung vorzunehmen; gleiches gilt gegenüber dem Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit.

§ 17 Überleitungsbestimmungen

Der Verein ist Rechtsnachfolger der "Deutschen Vereinigung für politische Bildung e.V. - Landesverband Nordrhein-Westfalen (DVPB-NW)"; dort bestehende Mitgliedschaftsverhältnisse und Beschlüsse werden mit allen Rechten und Pflichten übernommen; die gewählten Mitglieder von Landesvorstand und Kassenprüfungskommission bleiben im Amt.

§ 18 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
-das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereines, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen zur Aufgabeerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DS-GVO und dem BDSG bestellt der geschäftsführende Vorstand Datenschutzbeauftragte.